



PORTRÄT



EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

In der Schweiz tragen die Kantone die Hauptverantwortung für Bildung und Kultur. Sie koordinieren ihre Arbeit auf nationaler Ebene. Dafür bilden die 26 kantonalen Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren eine politische Behörde:

DIE SCHWEIZERISCHE KONFERENZ DER KANTONALEN ERZIEHUNGSDIREKTOREN (EDK)

Im Ausland werden sie vielfach als «Bildungsministerinnen» und «Bildungsminister» bezeichnet. In der Schweiz heissen sie «Erziehungs- oder Bildungsdirektorinnen/-direktoren». Sie sind Mitglieder der kantonalen Regierungen und stehen dem kantonalen Erziehungs- oder Bildungsdepartement vor, das in der Regel auch die Kultur und den Sport umfasst.

Die kantonale Schul- und Kulturhoheit ist ein wichtiges Merkmal der föderalistisch organisierten und mehrsprachigen Schweiz.

Im nachobligatorischen Bereich (Gymnasien, Berufsbildung und Hochschulen) tragen Bund und Kantone die Verantwortung für das Bildungswesen gemeinsam. Bund und Kantone sind per Verfassung zur Zusammenarbeit im Bildungsbereich verpflichtet. (s. *Hintergrundwissen I, Rückseite*)

Die Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit der Kantone im Bildungs- und Kulturbereich bildet seit 1970 das schweizerische Schulkonkordat. Die Arbeit der EDK beruht neben dem Schulkonkordat auf weiteren interkantonalen Vereinbarungen. Das sind rechtsverbindliche Staatsverträge, auch Konkordate genannt. Die EDK vollzieht diese Vereinbarungen und kann Vollzugsrecht erlassen.

Das oberste Entscheidorgan der EDK ist die Plenarversammlung (alle 26 Regierungsrätinnen und Regierungsräte). Die Geschäfte werden vom EDK-Vorstand vorbereitet (12 Regierungsrätinnen und Regierungsräte). Das Fürstentum Liechtenstein beteiligt sich an den Arbeiten der EDK.



Art. 61a Bundesverfassung | Bund und Kantone sorgen gemeinsam im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz.

Art. 62 Abs. 1 BV | Für das Schulwesen sind die Kantone zuständig.

Art. 69 Abs. 1 BV | Für den Bereich der Kultur sind die Kantone zuständig.

Art. 1 Schulkonkordat | Die Konkordatskantone bilden eine interkantonale öffentlich-rechtliche Einrichtung zur Förderung des Schulwesens und zur Harmonisierung des entsprechenden kantonalen Rechts.

DIE EDK KOORDINIERT DIE BILDUNGS- UND KULTURPOLITIK DER SCHWEIZ

Die EDK handelt subsidiär und erfüllt Aufgaben, welche die Kantone und Regionen nicht wahrnehmen können. Sie ist nicht ein nationales Bildungsministerium, sondern eine Koordinationsbehörde.

Über die EDK einigen sich die 26 kantonalen Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren auf nationale Lösungen in wichtigen Bereichen der Bildung und Kultur. Typische Fragestellungen der EDK sind die gesamtschweizerische Regelung von wichtigen Eckwerten im Bildungswesen (Strukturen, Ziele), die gesamtschweizerische Mobilität oder die gesamtschweizerische Anerkennung von Diplomen (s. *B, permanente Arbeiten, rechts*). Mit gezielten Entwicklungsschwerpunkten trägt die EDK zur Weiterentwicklung des Bildungssystems Schweiz bei (s. *A, Grafik, rechts*).

Wo immer notwendig koordiniert sie ihre Arbeiten mit dem Bund.

DIE EDK ARBEITET MIT KLAR DEFINIERTEN INSTRUMENTEN

Vereinbarungen | Das verbindlichste Instrument der interkantonalen Zusammenarbeit sind Verträge zwischen den Kantonen (interkantonale Vereinbarungen oder Konkordate, vgl. Art. 48 BV). Die einzelnen Kantone entscheiden über den Beitritt zu einem Konkordat. Für die beitretenden Kantone ist ein Konkordat rechtsverbindlich.

Empfehlungen | Die EDK erlässt Empfehlungen an die Kantone. Diese haben keinen rechtsverbindlichen Charakter. Als Produkte einer in der Regel mehrjährigen Konsensarbeit, an der sich alle Kantone beteiligen, haben sie aber einen nachweislich hohen Harmonisierungseffekt.

Erklärungen | Die EDK nimmt in Form von «Erklärungen» Stellung zu aktuellen bildungspolitischen Fragen.

Fachagenturen | Die EDK führt gesamtschweizerische Fachagenturen oder beteiligt sich an diesen. Fachagenturen bestehen zurzeit in folgenden Bereichen: Bildungsforschung, Sonderpädagogik, Weiterbildung Lehrpersonen Allgemeinbildung Sekundarstufe II, Berufsbildung/ Studien- und Laufbahnberatung, Informations- und Kommunikationstechnologien ICT.

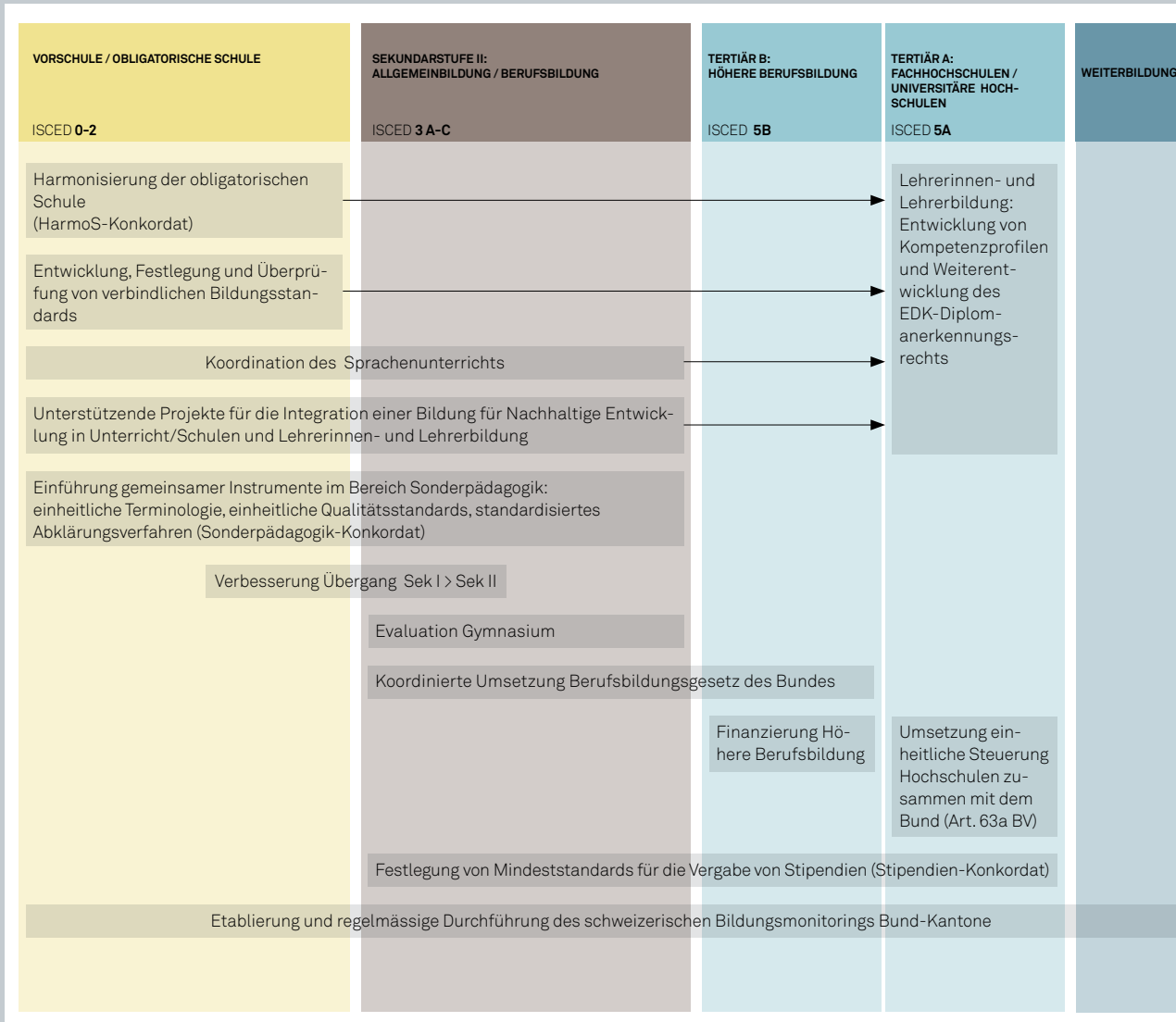


Präsidentin der EDK ist Staatsrätin Isabelle Chassot (Kanton Freiburg)

Was die EDK macht, hält sie in ihrem Tätigkeitsprogramm fest. Die aktuelle Version findet sich unter: www.edk.ch > Arbeiten

A

ENTWICKLUNGS-SCHWERPUNKTE DER EDK IM BILDUNGSBEREICH 2008–2014



B

WICHTIGE PERMANENTE ARBEITEN DER EDK

Die EDK vertritt die Kantone gegenüber dem Bund in den Bereichen Bildung, Kultur, Sport und Jugendförderung. Das Generalsekretariat der EDK arbeitet namentlich mit den beiden für Bildung zuständigen Bundesämtern zusammen: dem Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF) beim Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) und dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) beim Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement (EVD).

Die EDK beteiligt sich an der internationalen Zusammenarbeit in den Bereichen Bildung, Kultur, Sport und Jugendförderung. Sie vertritt die Kantone in internationalen Organisationen (Europarat, OECD, UNESCO/BIE, EU, weitere Organisationen).

Die EDK vollzieht bestehende interkantonale Vereinbarungen:

Sie überprüft Studiengänge und Diplome in ihrem Zuständigkeitsbereich (Lehrdiplome, Diplome Sonderpädagogik, Fachmittelschulen) und erteilt gesamtschweizerische Anerkennungen. Die EDK überprüft in diesen Bereichen auch ausländische Diplome.

Sie ermöglicht mit dem Vollzug von mehreren interkantonalen Finanzierungs- und Freizügigkeitsvereinbarungen die freie Studienwahl in der Schweiz (Mobilität) und sorgt für den Lastenausgleich zwischen den Kantonen. Die beiden wichtigsten Vereinbarungen betreffen die universitären Hochschulen und die Fachhochschulen.

Die EDK führt das Informations- und Dokumentationszentrum IDES über das Bildungswesen Schweiz.

Die EDK führt national tätige Fachagenturen und ermöglicht über interkantonale Gremien einen koordinierten Vollzug und eine fachliche Koordination in Fragen wie: Berufsbildung, Berufs- und Studienberatung, Hochschulen, Weiterbildung, Stipendien, Kultur, Jugendförderung, Sport.

Hintergrundwissen I

DAS BILDUNGSWESEN IN DER MEHRSPRACHIGEN UND FÖDERALISTISCHEN SCHWEIZ

Die kantonale Schulhoheit und die dezentrale Organisation der Schule sind wichtige Merkmale des Bildungswesens Schweiz.

Die Kantone sind für das Bildungswesen zuständig, soweit die Bundesverfassung nicht den Bund für zuständig erklärt. Auch wo der Bund die Regelungskompetenz allein inne hat (Berufsbildung, Fachhochschulen) oder gemeinsam mit den Kantonen regelt (Gymnasien), sind die Kantone für den Vollzug sowie die Führung der Schulen und des Personals zuständig und tragen die Hauptlast bei der Finanzierung. Im obligatorischen Bereich liegen verschiedene Kompetenzen bei den Gemeinden. Insgesamt finanzieren die Kantone und ihre Gemeinden rund 87% der Bildungsausgaben der öffentlichen Hand (Bundesamt für Statistik, Bildungsausgaben der öffentlichen Hand 2005 ohne Forschungsförderung).

Am 21. Mai 2006 haben das Schweizer Volk und sämtliche Stände mit 86% Ja-Stimmen die revidierten Verfassungsbestimmungen über die Bildung angenommen. Mit dieser Abstimmung wurden die bisherigen Kompetenzverteilungen im Bildungswesen grundsätzlich bestätigt. Bund und Kantone sind per Verfassung zur Zusammenarbeit und zur gesamtschweizerischen Regelung von wichtigen Eckwerten verpflichtet. Das sind der Schuleintritt, die Ziele der Bildungsstufen, deren Dauer und Struktur, die Übergänge im Bildungswesen und die Abschlüsse. Neu haben Bund und Kantone den gesamten Hochschulbereich (universitäre Hochschulen, Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen) gemeinsam zu steuern (Art. 63a BV). Die Umsetzung soll per 2012 erfolgen. Neu kann der Bund Grundsätze für die Weiterbildung festlegen und die Weiterbildung fördern (Art. 64a BV).

KENNZAHLEN

Kantone	26
Gemeinden (2008)	2715
Wohnbevölkerung (2006)	7'508'700
Ausländische Staatsangehörigkeit (2006)	20.7%
Wohnbevölkerung nach Sprachen*	Deutsch (63.7%), Französisch (20.4%), Italienisch (6.5%), Rätoromanisch (0.5%), Andere (9%)

Schüler/innen, Studierende im Bildungssystem (Schuljahr 2006/2007)

Alle Stufen	1'502'863
Vorschule und obligatorische Schule	951'067

Lehrpersonen (Schuljahr 2005/2006)

Vorschule und obligatorische Schule	87'700
Vollzeitäquivalente	60'600

Abschlüsse (2006)

Sekundarstufe II**	89.5% (20-Jährige)
Tertiärstufe A und B	Tertiär A: 24.9% Tertiär B: 11.4% (30- bis 34-Jährige, Schätzwerte)

Bildungsausgaben der öffentlichen Hand ohne Forschungsförderung (2005)

Total	26.5 Mia. CHF
Kantone und ihre Gemeinden	23 Mia. (87%)
Bund	3.5 Mia. (13%)
Anteil am Bruttoinlandprodukt (BIP)	6%

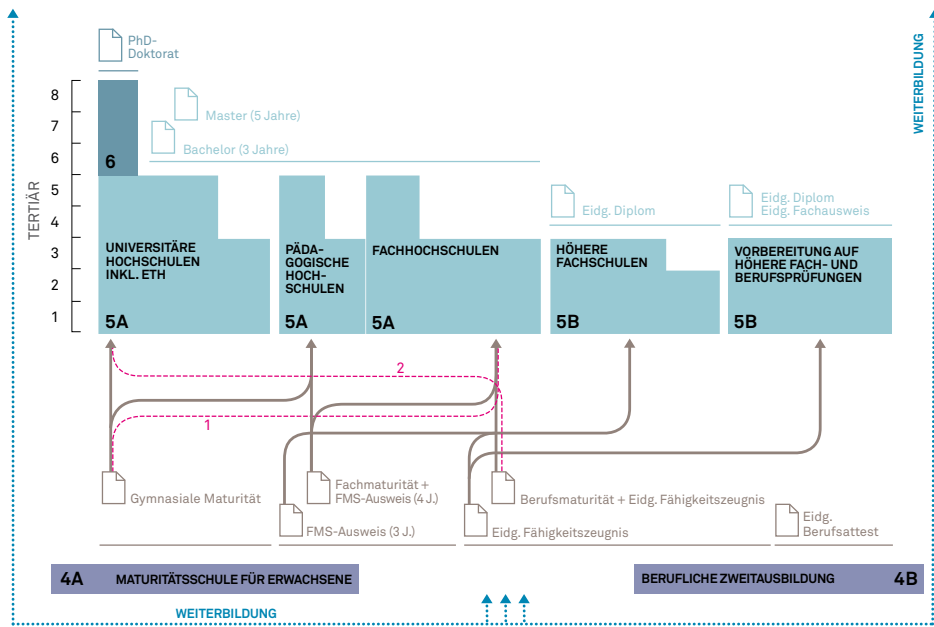
***Hauptsprache gemäss Volkszählung 2000**

Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch sind Landessprachen. Sie gelten in ihrem jeweiligen Territorium als Amtssprache (Verwaltung, Gericht), Unterrichtssprache und hauptsächliche Umgangssprache. Eine besondere Situation besteht in der Rätoromania.

****Berufsbildung und Allgemeinbildung**

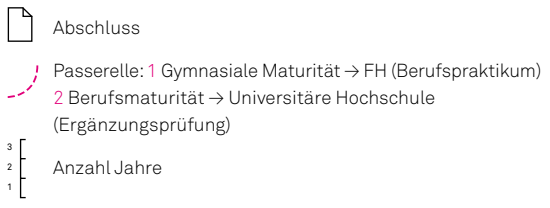
Zahlenmaterial: Bundesamt für Statistik (BFS)

DAS BILDUNGSSYSTEM SCHWEIZ



ISCED | Bei der Darstellung wird ein Bezug hergestellt zum ISCED (International Standard Classification of Education www.uis.unesco.org). Über ISCED erhält jede Bildungsstufe einen international definierten Code (ISCED 0 bis ISCED 6) zugeordnet. Die Bildungsstufen werden so international vergleichbar.

- ISCED 6
- ISCED 5A + 5B
- ISCED 4A + 4B
- ISCED 3A-C
- ISCED 2A
- ISCED 1
- ISCED 0



Obligatorische Schule | Das Schema links zeigt den gegenwärtigen Zustand. Die Kantone streben eine strukturelle Harmonisierung an. Basis hierfür bildet die neue Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat): Zwei Jahre Kindergarten werden obligatorisch. Die obligatorische Schulpflicht umfasst damit 11 Jahre: die Primarstufe inkl. Kindergarten oder Eingangsstufe dauert 8 Jahre, die Sekundarstufe 3 Jahre. Eine Ausnahme besteht für den Kanton Tessin, der weiterhin eine vierjährige Scuola media führt. Mehr zum HarmoS-Konkordat unter: www.edk.ch > HarmoS

Kindergarten | In der Mehrheit der Kantone sind die Gemeinden verpflichtet, zwei Jahre Kindergarten anzubieten. De facto besuchen rund 86% der Kinder während zwei Jahren den Kindergarten (Stand 2007/2008).

DAS GENERALSEKRETARIAT FÜHRT DIE GESCHÄFTE DER EDK

Die Stabsstelle der EDK ist das Generalsekretariat in Bern. Es bereitet die Geschäfte der politischen Organe vor und führt die Geschäfte gemäss EDK-Tätigkeitsprogramm. Dabei arbeitet es in hoher Rückbindung zu den Kantonen. Das Generalsekretariat holt das Know-how aus den kantonalen Verwaltungen, der Bildungspraxis und Bildungsforschung. Es führt die Fach- und Koordinationsgremien der EDK.

Dem Generalsekretariat angegliedert ist das Informations- und Dokumentationszentrum IDES. Es sammelt Informationen zum Bildungswesen Schweiz, bereitet diese auf und stellt sie einer interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung.

Die Verteilung des Personals des Generalsekretariates der EDK auf die verschiedenen Arbeiten präsentiert sich wie folgt (Stand 2008):

Stab Schulkonkordat:
21 Stellen

Vollzug Diplomanerkenntnisvereinbarung (4) und Vollzug Freizügigkeitsvereinbarungen (2)

IDES (inkl. Übersetzung):
9 Stellen

SBBK (Vollzug Berufsbildungsgesetz):
3 Stellen

Befristete Projektstellen: 3



EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza svizra dala directurs chantunals da l'educaziun publica

Generalsekretariat
Haus der Kantone, Speichergasse 6
Postfach 660, CH-3000 Bern 7

T: +41 (0)31 309 51 11
F: +41 (0)31 309 51 50
www.edk.ch
edk@edk.ch

**IDES Informations- und
Dokumentationszentrum**
T: +41 (0)31 309 51 00
F: +41 (0)31 309 51 10
www.ides.ch
ides@edk.ch